Satzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth

Die Stadt Bayreuth und der Landkreis Bayreuth bilden gem. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) einen Zweckverband mit folgender Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Krankenhauszweckverband Bayreuth". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bayreuth.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Bayreuth und der Landkreis Bayreuth.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der Stadt und des Landkreises Bayreuth.

§ 4

Aufgabe

(1) Der Zweckverband baut und unterhält die Gebäude, die im Rahmen der Erfüllung des in der Landeskrankenhausplanung festgelegten Versorgungsauftrages notwendig sind, soweit diese Aufgabe nicht durch die Klinikum Bayreuth GmbH gemäß dem BayKrG direkt erfolgt.

(2) Der Krankenhauszweckverband Bayreuth baut, unterhält und betreibt die Berufsfachschule für Technische Assistenten in der Medizin und die Berufsfachschule für Physiotherapeuten.

(3) Der Krankenhauszweckverband gründet zum Betrieb seines Krankenhauses an den vorhandenen Standorten und seiner sonstigen Einrichtungen die Klinikum Bayreuth GmbH und überträgt dieser Gesellschaft die Aufgabe, seine Einrichtungen mit Ausnahme der oben genannten Berufsfachschulen zu betreiben.

(4) Der Krankenhauszweckverband verpachtet im Eigentum stehende Grundstücke und Gebäude, soweit sie nicht für direkt eigene Aufgaben gebraucht werden, dauerhaft an die Klinikum Bayreuth GmbH.

(5) Der Zweckverband ist Dienstherr der Beamten und weist diese zur Dienstleistung der Klinikum Bayreuth GmbH zu.

(6) Die Aufgaben des Krankenhauses in der Stadt Pegnitz und dessen Erweiterung im Rahmen der Landeskrankenhausbedarfsplanung für den dortigen Einzugsbereich bleiben unberührt.

§ 5
Gemeinnützigkeit

(1) Der Krankenhauszweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Vorhalten von Krankenhausimmobilien und deren Einrichtungen, die an die im Eigentum und unter der unternehmerischen Leitung des Zweckverbandes stehende Betreibergesellschaft „Klinikum Bayreuth GmbH“ verpachtet werden, sowie durch den Betrieb von Schulen für Berufe im Gesundheitswesen und deren Nebeneinrichtungen.

(2) Er unterstützt die Klinikum Bayreuth GmbH im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, ggf. unter Inanspruchnahme von Umlagen durch seine Mitglieder gemäß dieser Satzung.

(3) Der Krankenhauszweckverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Krankenhauszweckverbandes erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Krankenhauszweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Zweckverbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Mitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6
Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:
a) die Verbandsversammlung
b) der Verbandsausschuss
c) der Verbandsvorsitzende

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

a) dem Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth
b) dem Landrat des Landkreises Bayreuth
c) 9 Verbandsräten aus der Stadt Bayreuth
d) 9 Verbandsräten aus dem Landkreis Bayreuth.

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(3) Für jeden Verbandsrat wird von den Verbandsmitgliedern ein Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung bestellt, der nicht selbst Verbandsrat sein darf. Die Verbandsräte kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreter vertreten.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(5) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes, in Fällen seiner Verhinderung sein Stellvertreter, nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil. Weitere Sachkundige können durch den Vorsitzenden oder aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung zur Beratung zugezogen werden. Der Oberbürgermeister und der Landrat sind berechtigt, zur Unterstützung Angehörige ihrer Verwaltungen, auch zu den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung beizuziehen.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über

1. Gründung weiterer Gesellschaften;
2. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen;
3. Auflösung der Gesellschaften;

4. die Entscheidung über den Bau und die der wesentlichen Erweiterung der Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
5. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
6. die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
7. den Finanzplan;
8. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
9. die Bestellung der weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, der Mitglieder des Verbandsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter;
10. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
11. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung;
12. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
13. die Festsetzung von Entschädigungen der Verbandsräte;
14. die Entscheidung über den Beitritt von weiteren Verbandsmitgliedern und die Änderung der Verbandsaufgaben;
15. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie die Genehmigung von Investitionen, soweit nicht der Verbandsausschuss hierüber zu entscheiden hat;
16. die Anstellung und Entlassung des Geschäftsleiters für den Krankenhauszweckverband;
17. eine Zustimmung zur Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers der Klinikum Bayreuth GmbH.

(3) Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten, die sie zu beschließen hat, allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss, den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsleiter übertragen. Hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nicht übertragen werden können. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 9

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus

a) dem Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth
b) dem Landrat des Landkreises Bayreuth
c) 4 Verbandsräten aus der Stadt Bayreuth
d) 4 Verbandsräten aus dem Landkreis Bayreuth.

(2) Die Vorschriften des § 7 Abs. 2, 4 bis 7 dieser Satzung gelten entsprechend. Für jeden Verbandsrat wird von den Verbandsmitgliedern aus allen Verbandsräten ein Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung bestellt.

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss beschließt über die Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung, des Verbandsvorsitzenden oder des Geschäftsleiters fallen, es sei denn, sie wurden ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung nach den Bestimmungen des KommZG übertragen, insbesondere über

1. die Ernennung, die Abordnung und Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand sowie die Entlassung von Beamten des Zweckverbandes,
2. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten des Zweckverbandes,
3. die Entscheidung über die Bestellung eines verbandseigenen Prüfers,
4. die Beschlussfassung von Investitionen des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth, soweit diese bezüglich ihrer Höhe nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

(2) Die Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat, werden grundsätzlich vom Verbandsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung vorberaten.

(3) Der Verbandsausschuss kann Angelegenheiten, die er zu beschließen hat, allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsleiter übertragen. Er kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth bzw. der Landrat des Landkreises Bayreuth. Der Vorsitz wechselt im 3jährigen Turnus grundsätzlich zum 31.12. eines jeden Jahres. Der nicht den Vorsitz führende Oberbürgermeister bzw. Landrat ist der stellvertretende Verbandsvorsitzende.

(2) Durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung kann die Frist für den Vorsitzwechsel im Einzelfall oder allgemein geändert werden.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt aus der Mitte der Mitglieder des Verbandsausschusses je einen Verbandsrat der beiden Verbandsmitglieder als weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Der erste weitere Stellvertreter ist jeweils der Verbandsrat des den Verbandsvorsitzenden stellenden Verbandsmitglieds.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit nicht der Geschäftsleiter zur Vertretung nach außen befugt ist.

(2) Vorbehaltlich des § 14 Abs. 2 vollzieht der Verbandsvorsitzende die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben, soweit sie nicht auf den Geschäftsleiter übertragen sind.

(3) Er ist zuständig für die Aufnahme von Krediten, die durch die Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung grundsätzlich genehmigt sind.

§ 13

Rechtsstellung und Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

Die Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte richtet sich nach den Bestimmungen des KommZG.

§ 14

Geschäftsstelle/Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsleiter (Geschäftsführer) geführt wird.

(2) Der Geschäftsleiter vollzieht die Beschlüsse, soweit sich der Verbandsvorsitzende den Vollzug nicht selbst vorbehält. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 8 Abs. 2 und 3 gem. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Geschäftsleiter ist ferner zuständig in Personalangelegenheiten, die durch Beschluss der Verbandsversammlung gem. Art. 39 Abs. 2 KommZG mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden auf ihn übertragen sind.

(4) Der Geschäftsleiter kann im Rahmen seiner Zuständigkeit seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Zweckverbandes übertragen. Er kann insbesondere die Aufgabenerledigung des Krankenhauszweckverbandes durch Bedienstete der Klinikum Bayreuth GmbH veranlassen.

(5) In besonderen Fällen kann sich die Geschäftsstelle zur Erfüllung einzelner Aufgaben gegen Kostenersatz der Dienststellen der Verbandsmitglieder mit deren Zustimmung bedienen.

§ 15

Versorgungsempfänger der Stadt Bayreuth

Der Zweckverband hat die im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Klinikums Bayreuth am 1. Juni 1986 vorhandenen Versorgungsempfänger der ehemaligen Städtischen Krankenanstalten zum 1. Januar 1987 übernommen. Hinsichtlich der finanziellen Abwicklung der Beihilfe- und Versorgungsansprüche dieser Versorgungsempfänger gilt weiterhin die zwischen der Stadt Bayreuth und dem Krankenhauszweckverband Bayreuth am 11. Dezember 1986 geschlossene Vereinbarung.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Wirtschafts- und Rechnungswesen

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 17

Finanzierung der Schulen

Die Kosten der Schulen werden vorrangig durch staatliche Zuschüsse und durch Umlagen an die Klinikum Bayreuth GmbH finanziert, soweit die Finanzierung dieser Schulen grundsätzlich gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und Bundespflegesatzverordnung (BPflVO) möglich ist.

Die Klinikum Bayreuth GmbH übernimmt die ungedeckten Kosten dieser Schulen, die vom Krankenhauszweckverband betrieben werden, soweit diese nicht durch Zuschüsse und nichtzweckgebundene Eigenmittel des Krankenhauszweckverbandes gedeckt werden können, solange die Finanzierung gemäß Krankenhausrecht möglich ist. Die Vereinbarungen zwischen der Stadt Bayreuth und dem Landkreis Bayreuth vom 29. Juli 1986 und zwischen der Stadt Bayreuth und dem Krankenhauszweckverband Bayreuth vom 25. September 1986 bleiben unberührt.

§ 18

Verbandsumlage

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt. Sie setzt sich aus der Betriebs- und der Investitionsumlage zusammen. Für die Berechnung der Verbandsumlage und die Heranziehung der Verbandsmitglieder gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern so rechtzeitig vorzulegen, dass die Verbandsumlage in ausreichender Höhe in die Haushaltspläne der Verbandsmitglieder eingestellt werden kann.

(3) Vorauszahlungen, Restzahlungen und Überzahlungen werden zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern grundsätzlich nicht verzinst.

§ 19

Betriebskostenumlage und Betriebsmittelzuschuss

(1) Der Krankenhauszweckverband Bayreuth deckt den Fehlbetrag der Klinikum Bayreuth GmbH, soweit die Klinikum Bayreuth GmbH hierfür keine Gewinnvorträge abzusetzen hat.

(2) Soweit der Krankenhauszweckverband Mittel für die Klinikum Bayreuth GmbH aufzuwenden hat, sind diese in seinen Haushalt und seinen Jahresabschluss einzustellen, getrennt für die Regelung der Betriebsmittel und Investitionsmittel entsprechend der Regelungen dieser Satzung.

(3) Die Umlage für die Liquiditätssicherung der Klinikum Bayreuth GmbH errechnet sich bei der Betriebskostenumlage des einzelnen Verbandsmitgliedes aus dem Verhältnis der im betreffenden Wirtschaftsjahr auf die Stadt und den Landkreis Bayreuth entfallenden Pflegetage (hilfsweise Berechnungstage) der stationären Patienten.

§ 20

Investitionskostenumlagen

(1) Für die vom Krankenhauszweckverband durchzuführenden Investitionen für seine Einrichtungen (Berufsfachschule für Physiotherapie und Berufsfachschule für Technische Assistenten in der Medizin) sollen alle Fördermöglichkeiten in

Anspruch genommen werden, soweit durch eine Inanspruchnahme keine - durch den jeweiligen Entscheidungsträger zu bewertenden - Nachteile für den Zweckverband entstehen.

(2) Für Umlagen, die zur Liquiditätssicherung oder zur Finanzierung von Baumaßnahmen der Klinikum Bayreuth GmbH nötig sind, erhebt der Krankenhauszweckverband ab Betriebsübergang des Krankenhauses Hohe Warte auf die Klinikum Bayreuth GmbH eine Investitionskostenumlage, die mit 55 % von der Stadt Bayreuth und mit 45 % vom Landkreis aufgebracht wird. Für die nicht durch Zuweisungen, Zuschüsse oder Eigenmittel gedeckten Aufwendungen und Kosten für Investitionsmaßnahmen vor dem Wirksamwerden des Erwerbes des Krankenhauses Hohe Warte leisten die Verbandsmitglieder eine Investitionskostenumlage, die mit 60 % von der Stadt Bayreuth und mit 40 % vom Landkreis Bayreuth aufgebracht wird. Der frühere Aufteilungsschlüssel aus der Satzung vom 27. Juni 1973 für die Investitionskostenumlage von 67 % Stadt Bayreuth und 33 % Landkreis Bayreuth findet bei der Errichtung des dritten Bauabschnittes letztmalig Anwendung.

(3) Die Aufwendungen für Ergänzungs- und Wiederbeschaffungen von Anlagegütern, deren Finanzierung nicht über Fördermittel oder Eigenmittel erfolgt, werden entsprechend § 19 Abs. 3 umgelegt.

(4) Investitionsmaßnahmen im Rahmen der baulichen Weiterentwicklung, für die eine Investitionskostenumlage erwartet wird, bedürfen der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder.

(5) Die jeweils im Wirtschaftsplan veranschlagte Investitionskostenumlage ist von den Verbandsmitgliedern nach Aufforderung des Zweckverbandes entsprechend dem Baufortschritt bzw. entsprechend dem Stand der Auftragsabwicklung zu bezahlen.

(6) Die endgültige Abrechnung erfolgt umgehend nach Vorlage des Verwendungsnachweises für die durchgeführten und abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen.

(7) Eigenmittel im Sinne des Abs. 2 und 3 sind Jahresüberschüsse des Krankenhauszweckverbandes, die nicht zur Tilgung von Jahresfehlbeträgen innerhalb von 5 Jahren verwendet werden und nicht zur Liquidität benötigt werden.

§ 21

Kassen- und Prüfungswesen

(1) Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.

(2) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus je 2 Verbandsräten von jedem Verbandsmitglied. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Ein Ausschussmitglied ist zum Vorsitzenden zu bestimmen, wobei dieser nicht dem Verbandsmitglied angehören soll, das den amtierenden Verbandsvorsitzenden stellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschus-

ses. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können nicht den Vorsitz im Ausschuss führen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig. Er prüft den Jahresabschluss des Krankenhauszweckverbandes, ehe dieser der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

(4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. § 7 Abs. 2, 4 bis 7 dieser Satzung gelten sinngemäß.

(5) Der Jahresabschluss des Krankenhauszweckverbandes ist, solange der Krankenhauszweckverband über keinen verbandseigenen Rechnungsprüfer verfügt, vom Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes Stadt Bayreuth als Sachverständiger vorzuprüfen, ehe er dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt wird.

(6) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Geschäftsleiter. Er kann die Befugnis auf einen seiner Stellvertreter oder Dienstkräfte des Zweckverbandes übertragen.

(7) Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, der die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung durchführt.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken (Aufsichtsbehörde).

IV. Schlussvorschriften

§ 23

Änderung der Verbandssatzung, Auflösung und Auseinandersetzung

(1) Die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 46 ff. KommZG) und den nachfolgenden Ergänzungen.

(2) Werden die Verbandsanlagen von einem Zweckverbandsmitglied oder einer anderen Körperschaft des Öffentlichen Rechtes mit Dienstherreneigenschaft weitergeführt, so haben diese die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) Übernimmt jedes Mitglied des Zweckverbandes einen Teil der Verbandsanlagen, so geht das in den einzelnen Teilen tätige Personal an den jeweiligen neuen Träger über, das übrige Personal und Versorgungsempfänger werden im gleichen Verhältnis auf die neuen Träger übergeleitet.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des Öffentlichen Rechtes mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Dienstkräfte des Zweckverbandes, die Versorgungsempfänger und die Vermögenslasten von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen des Zweckverbandes zu übernehmen.

(5) Das Grundstücks- und Gebäudevermögen ist nach dem Verhältnis der jeweils geleisteten Investitionskostenumlage, das gesamte übrige Vermögen analog § 18 Abs. 3, bezogen auf die letzten 5 vollständigen Geschäftsjahre vor der Auflösung, zu verteilen.

(6) Die im Falle der Auflösung stattfindende Auseinandersetzung wird von der Verbandsversammlung durchgeführt. Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes tritt an die Stelle der Verbandsversammlung eine Schiedsstelle. Diese wird von der Verbandsversammlung bestimmt und bedarf der Zustimmung der Verbandsmitglieder. Kommt keine Einigung zustande, wird die Schiedsstelle von der Aufsichtsbehörde benannt.

§ 24

Schlichtungsverfahren, Abwicklung und Auseinandersetzung

Bei Meinungsverschiedenheiten

a) über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckverbandssatzung
b) zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern
c) der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis

wird die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Juni 1999, veröffentlicht im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 8/99 vom 25. August 1999, außer Kraft.

Bayreuth, 19. Dezember 2003
Krankenhauszweckverband Bayreuth

gez. Dr. Klaus-Günter Dietel
Verbandsvorsitzender

Veröffentlicht: Oberfränkisches Amtsblatt, Reg. v. Oberfr., Nr. 13 vom 30. Dez. 2003